

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



Informationsvorlage

Nr. 5-3128/17-LR

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Kreisausschuss	20.03.2017
Ausschuss für Wirtschaft	29.03.2017
Kreistag	24.04.2017

Betr.: Information über den Stand der Prüfung zum Vorliegen einer Beihilfe nach Art. 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) bei Zahlung eines Fehlbetrages an die SWFG mbH durch den Landkreis als Gesellschafter

Luckenwalde, den 16. März 2017

Wehlan

Sachverhalt:

Das europäische Recht untersagt den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union grundsätzlich die Gewährung von Beihilfen an Unternehmen, wenn sie aufgrund wettbewerbsverfälschender Wirkungen den Handel zwischen den Mitgliedsstaaten beeinträchtigen.

Staatliche Stellen sind verpflichtet, unzulässig gewährte Beihilfen zurückzufordern und empfangende Stellen sind verpflichtet, diese zurückzuzahlen.

Eine staatliche Beihilfe nach Art. 107 AEUV hat also im Wesentlichen folgende Voraussetzungen:

- Die Unterstützung wird vom Staat oder aus staatlichen Mitteln gewährt
- Sie begünstigt ein Unternehmen oder die Herstellung bestimmter Güter
- Sie verfälscht den Wettbewerb oder droht ihn zu verfälschen
- Sie hat Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedsstaaten

Nach dem derzeitigen Stand der Prüfung der genannten Voraussetzungen stellen sich Zahlung an die SWFG mbH als „Beihilfe“ zum Ausgleich von Fehlbeträgen als Beihilfen in diesem Sinne dar.

Hierzu folgende Erläuterungen:

1.

Laut Gesellschaftsvertrag vom 19. Februar 2015 besteht der Gegenstand der SWFG mbH in der Vermarktung der entwickelten eigenen Infrastruktur unter Beachtung sozialer und wirtschaftsfördernder Kriterien. Die Gesellschaft kann in diesem Zusammenhang Grundstücke erwerben, verpachten, vermieten, veräußern und zu gewerblichen Zwecken zur Verfügung stellen (§ 2 des Gesellschaftsvertrages). Die SWFG mbH betätigt sich damit wirtschaftlich und unternehmerisch am Immobilienmarkt. Die SWFG mbH erlangt mit der beabsichtigten Zahlung aus Mitteln des Landkreises eine wirtschaftliche Begünstigung, mit der die finanzielle Situation verbessert und die Liquidität gewährleistet werden soll. Von zumindest einer drohenden Wettbewerbsverfälschung des Wettbewerbes kann ausgegangen werden, denn hierzu werden bereits geringe Auswirkungen auf den Wettbewerb durch die begünstigende Zahlung als ausreichend angesehen. Die europäische Rechtsprechung geht in der Regel auch davon aus, dass das Vorliegen einer Wettbewerbsverfälschung Auswirkungen auf den zwischenstaatlichen Handel impliziert. Das bedeutet, dass Finanzhilfen, die die Stellung eines Unternehmens gegenüber Wettbewerbern im innergemeinschaftlichen Handel verstärken, sich „automatisch“ auch auf den zwischenstaatlichen Handel auswirken.

Liegt eine Beihilfe nach Art. 107 AEUV vor, ist diese nach 108 Abs. 3 AEUV bei der Europäischen Kommission anzeige- und genehmigungspflichtig (Notifizierung). Das Notifizierungsverfahren kann einige Zeit in Anspruch nehmen.

Umstände, die gegen die Annahme einer Beihilfe im europarechtlichen Sinne sprechen könnten, etwa eine nachweisbare lediglich auf die Region bezogene lokale wirtschaftliche Tätigkeit oder die mögliche Beschränkung der wirtschaftlichen Tätigkeit der Gesellschaft auf dem Markt durch noch vorzunehmende konkrete Beschlussfassungen zur Liquidation der Gesellschaft befinden sich noch in Prüfung.

2.

Zahlung auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 – De –minimis - Beihilfen

Um kurzfristig eine Zahlung an die SWFG mbH zur finanziellen Sicherung und Stärkung der Liquidität vornehmen zu können, kann eine Zahlung auf der Grundlage der *Verordnung (VO) Nr. 1407/2013 der Kommission (vom 18. Dezember 2013) über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen* zur Beschlussfassung vorgenommen werden. Danach sind Beihilfemaßnahmen an ein Unternehmen, die den Gesamtbetrag von 200.000,- € in einem Zeitraum von drei Steuerjahren nicht übersteigen, von der Anmeldepflicht nach Art. 108 Abs. 3 AEUV ausgenommen (vgl. Art. 3 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1407/2013).

Die Zahlung bedarf darüber hinaus eines weiteren Beschlusses durch den Kreisausschuss, da allein die haushaltsrechtliche Zurverfügungstellung des Fehlbetrages keinen Zahlungsanspruch für die SWFG mbH begründet. Dies ergibt sich aus § 14 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages.

Für den Abschluss der Prüfung ist für den 28. März 2017 ein Gesprächstermin im Ministerium des Innern und für Kommunales zusammen mit dem Ministerium für Wirtschaft und Energie vereinbart worden.

3.

Beendigung der Geschäftstätigkeit der SWFG mbH / Verkauf des Biotechnologieparks

Erst nach Abschluss der Prüfung und der Feststellung, dass mit einem Zuschuss für die SWFG mbH keine Beihilfe nach Art. 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) vorliegt, kann das weitere Vorgehen zur mittelfristigen Beendigung der SWFG mbH und zum Verkauf des Biotechnologieparks besprochen werden. Zu diesem Verfahren erfolgte, ausgehend vom Beschluss des Kreistages zur mittelfristigen Beendigung der SWFG mbH, ein Diskussionsprozess im Aufsichtsrat. Dieser verdeutlichte, dass sich im Zusammenhang mit dem geplanten Verkauf des Biotechnologieparks ein wesentliches Spannungsfeld ergibt, in welches der Kreistag eingebunden werden sollte.

Aufgrund der Bedeutung des Biotechnologieparks als Wirtschaftsstandort ergeben sich zwei unterschiedliche Herangehensweisen zum Verkauf.

Option 1 – Verkauf zum höchstmöglichen Preis

Hierbei wird nach einem Käufer, unabhängig der zukünftigen beabsichtigten Nutzung des Biotechnologieparks gesucht. Im Fokus steht die Erzielung eines höchstmöglichen Verkaufspreises. Diese Option wäre unter Umständen mit der Konsequenzen verbunden, dass ein Erhalt des Biotechnologieparks als Wirtschaftsstandort für den Landkreis Teltow-Fläming sowie insbesondere der Stadt Luckenwalde mit den positiven wirtschaftlichen Wirkungen bezüglich der Arbeitsplätze sowie Gewerbesteuerereinnahmen nicht zwingend vorausgesetzt werden kann.

Daher wurde im Aufsichtsrat der SWFG mbH eingehend diskutiert, wie hoch die Anstrengungen der SWFG mbH für den Erhalt des Biotechnologieparks sein sollten. Der Diskussionsprozess führte zum Vorschlag einer Option 2.

Option 2 – Verkauf an geeigneten Käufer zur Sicherung des Wirtschaftsstandortes Biotechnologiepark

Um den Wirtschaftsstandort Biotechnologiepark auch zukünftig sichern zu können, ist der Verkauf an einen geeigneten Käufer notwendig, der dieses Ziel verfolgt. Flankiert werden soll

dieser Prozess durch Fachgespräche zur Entwicklung des Biotechnologieparks u.a mit der Wirtschaftsförderung des Landkreises, der Stadt Luckenwalde sowie der ZAB.

Der Aufsichtsrat und das Beteiligungsmanagement empfehlen, bis zum 31. Dezember 2018 alle Anstrengungen zu unternehmen, um den Verkauf des Biotechnologieparks an einen geeigneten Käufer zu realisieren. Dabei soll sich die SWFG mbH aktiv um einen Käufer aus dem Bereich bemühen, um den Fortbestand des Biotechnologieparks ggf. sichern zu können. Die Gewerbeobjekte sollten nach einem Eigentümerwechsel weiterhin ihrer Bestimmung gemäß betrieben und erhalten bleiben. Der Käufer gewährleistet somit auch zukünftig die Unterstützung der regionalen Wirtschaft. Eine Garantie durch den Käufer, in welcher Weise der Biotechnologiepark ggf. weiterentwickelt wird kann hierbei nicht eingefordert werden. Wird bis Ende 2018 kein geeigneter Käufer gefunden, erfolgt daraufhin der Verkauf zum höchstmöglichen Preis.